## Anmeldeformular

4 4 4 4	A1 C C1	1	1 ' 11	C 1	C 11 1
zum automatisiertei	n Ahrutvertahren	alic dem	maschinell	getiihrten	( mindhiich
Zuili autolliatisiertei	1 1 tol al vol lailloil	aus acm	maschillen	Scrumton	Orunadach

zum automatisierten Abrufverfahren aus dem mas	chinell geführten Grundbuch
	Bitte entnehmen Sie die Anschrift der zuständigen Zulassungsstelle der beigefügten Anlage
Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller (	nachfolgend "Antragsteller"
genannt):  itel, Vorname, Nachname oder Firma einschl. Rechtsformzusatz	
traße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Land)	
Antragsteller ist	
☐ Gericht/Justizbehörde ☐ andere Behörde (außer Justizbehörden) ☐ Notar ☐ öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ☐ Versorgungsunternehmen (§ 86a Grundbuchv ☐ Sonstiger Teilnehmer (§ 133 Abs. 4 Satz 1 Grundbuchv) Versicherungen, Bauspa	

Angaben zur verantwortlichen Ansprechpartnerin oder zum verantwortlichen Ansprechpartner (nachfolgend "Ansprechpartner" genannt):

l	Vorname, Nachname, evtl. abweichende Anschrift
l	
l	
l	
ŀ	Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)
l	
l	
l	
1	

Abweichende Rechnungsanschrift:			
	z, Nachname bzw. Firma einschl. Rechtsformzusatz, Straße, PLZ, Ort		
Ansprech	npartner, Aktenzeichen		
<b>Anga</b> Behörde	ben zur aufsichtsführenden Stelle (§ 83 Abs. 1 und 3 Grundbuchverfügung)		
Anschri	ft		
	vorhanden, dann unbedingt angeben! Bei Sparkassen bitte entsprechende landesrechtliche Bestimmungen ssengesetz) bezüglich der aufsichtsführenden Stelle beachten)		
men S Zum u S. 2 G	zelnen Bundesländern sind zusätzliche Angaben erforderlich. Diese Angaben entneh- Sie bitte dem Internetauftritt des entsprechenden Bundeslandes (siehe Seiten 5 und 6). uneingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren können gem. § 133 Abs. 2 Grundbuchordnung i.V.m. § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung nur Gerichte, Behörden, e, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und die Staatsbank Berlin zugelassen en.		
	Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am <u>uneingeschränkten</u> automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung, sofern diese in elektronischer Form geführt werden.		
	Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung.		
	Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren als Versorgungsunternehmen im Sinne des § 86 a Grundbuchverfügung für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung.  (Einsicht in das Grundbuch sämtlicher Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks nach § 86a Abs. 1 Grundbuchverfügung setzt voraus, dass das Grundbuchamt des entsprechenden Bezirks dem Versorgungsunternehmen eine Genehmigung zur allgemeinen Einsicht erteilt hat.)		

Der vorstehende Antrag umfasst die Zulassung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und zum Abruf von Daten im Rahmen der nach §§ 12 und 12a Grundbuchordnung zulässigen Einsicht, die die Übermittlung von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch der Grundbuchämter des zulassenden Landes beinhaltet.

Die Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren erfolgt ausschließlich für den Fall

einer Einsichtnahme auf Grund eigener dinglicher Berechtigung an dem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht,

- einer Einsichtnahme mit schriftlicher Zustimmung und im Auftrag des/der dinglich Berechtigten,
- der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks (Schifffahrtseigentum, Bergwerkseigentum, Fischereirechts), des Inhabers eines Erbbaurechts, des Inhaber eines Gebäudeeigentums oder des Erbbauberechtigten,
- einer Vollstreckungsmaßnahme (hierzu ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels erforderlich)

Die Te	ilnahme am automatisierten Abrufverfahren soll erfolgen
	ab sofort zu einem späteren Zeitpunkt (Datum: )
	ilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist aus folgenden, schlüssig darzulegenden en angemessen (§ 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Grundbuchordnung):
	wegen der Vielzahl der Abrufe (im Schnitt mind. 20 Abrufe monatlich). Diese werden in dem Bundesland der Antragstellung erfolgen, weil:
	wegen der <u>besonderen</u> Eilbedürftigkeit der Abrufe. Diese liegt regelmäßig vor, weil:

Der Antragsteller versichert, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Grundbuchordnung einzuhalten, insbesondere die genutzten Datenverarbeitungsanlagen und die abgerufenen Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der Grundbuchdaten entstehen.

(Bitte ggf. ein extra Blatt verwenden.)

Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, wird der Antragsteller als deren Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Abrufe können nur unter Verwendung der zugeteilten Benutzerkennung und dem Codezeichen, bzw. der zugeteilten Benutzerkennung in Verbindung mit dem Bearbeiterkennzeichen und dem Codezeichen, durchgeführt werden. Bei jedem Abruf ist das Geschäfts- oder Aktenzeichen anzugeben (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 4 Grundbuchverfügung).

Dem Antragsteller ist bekannt, dass sämtliche Datenabrufe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur Erhebung der Kosten protokolliert werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundbuchverfügung).

Soweit der Antragsteller als Teilnehmer des eingeschränkten Abrufverfahrens oder als Person/Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegt, das Abrufverfahren nutzt, erklärt er hiermit die Bereitschaft, eine Kontrolle der Anlage und, für die Vorgangszuordnung bei durchzuführenden Kontrollen der Rechtsmäßigkeit der Abrufe, ihre Nutzung durch die

genehmigende Stelle oder der von ihr dazu beauftragten Person auch ohne konkreten Anlass zu dulden (§ 84 Grundbuchverfügung).

Mit der Speicherung der persönlichen Zulassungsdaten in der für alle Zulassungsstellen eingerichteten gemeinsamen länderübergreifenden Benutzerdatenbank erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

Berei	ts bes	tehen	de 2	Zulas	sungen	zum	Abr	ufve	rfahi	ren	•

Bundesland:	Erstzulassung vom:

## Kosten des Abrufverfahrens:

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Einrichtung bzw. des Abrufs jeweils maßgebenden Kostenvorschriften. Für die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren fallen derzeit folgende Gebühren an:

Gebührentatbestand (vgl. auch Kostenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 JVKostG)	Gebühr
Genehmigungsgebühr nach Nr. 1150  (Die Gebühr fällt an bei Teilnehmern des eingeschränkten Abrufverfahrens. Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten und mit der Gebühr für die erstmalige Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.)	50,00 €
Abrufgebühr nach Nr. 1151 für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt	8,00 €
Suche in dem Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis, Abruf der Markentabelle und des Aktualitätsnachweises	jeweils kostenfrei

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§ 2 JVKostG). Andere Gebührenbefreiungen und Länderspezifische Sonderregelungen sind hier nicht aufgeführt.

	_				
	Gebührenbefreiung wird aufgrund folgender Vorschrift geltend gemacht bzw. besteht, weil:				
(Ort, Datur	um)	(Name [in Druckbuchstaben/Stempel] und Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten, bei dienstsiegelführenden Stellen [z. B. Notarinnen/ Notaren/ Behörden/ Sparkassen/ Kirchen] zusätzlich den <b>Dienstsiegelabdruck</b> ; in			
		Sozietäten bitte je Notarin / Notar, die / der das Verfahren nutzen will, Unterschrift und Dienstsiegel, ggf. auf einem			

weiteren Blatt)

1.	Ansprechpartner für Fragen zum Abrufverfahren
	Name:
	Telefonnummer:
	E-Mail-Adresse:
	<u>Diese Kontaktdaten</u> werden auch für den Versand allgemeiner Mitteilungen und Hinweise verwendet, wenn
	keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
2.	Ansprechpartner für technische Fragen
	Name:
	Telefonnummer:
	E-Mail-Adresse:
3.	Anzahl der am Abrufverfahren teilnehmenden Nutzer
	Anzahl der Nutzer:
4.	SEPA-Mandat
	/Wir ermächtige(n) die zuständige Landeskasse, die Zahlungen für die Gebühren für die Einrichtung und Nutzung automatisierten Abrufverfahrens von meinem/unserem Konto
	IBAN:
	BIC:
	bei
jew	veils zum Fälligkeitstermin mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an
die	von der zuständigen Landeskasse auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
	weis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages
verl	angen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
5.	Eigene Bemerkungen:
_	

Änderungen der Angaben sind der ADV-Stelle Justiz bei dem Oberlandesgericht Naumburg - Justizrechenzentrum Barby, Schlossstraße 33, 39249 Barby (Tel.: 039298/62396) oder per E-Mail: <a href="mailto:edv-grundbuch@justiz.sachsen-anhalt.de">edv-grundbuch@justiz.sachsen-anhalt.de</a> sowie abschriftlich Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts, Domplatz 10, 06618 Naumburg (Saale) mitzuteilen.

## Automatisiertes Grundbuchabrufverfahren

## Übersicht der Zulassungsstellen

Zulassungsstelle	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	
Der Präsident des Amtsgerichts Stuttgart	http://www.grundbuch-bw.de
Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg	
Hauffstraße 5	
70190 Stuttgart	
Bayern	
Der Präsident des Oberlandesgerichts München	http://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/online-
Gemeinsame IT-Stelle der bayer. Justiz –	dienstleistungen/
Sachgebiet 3.5	
Infanteriestraße 5	
80797 München	
Berlin	
Die Präsidentin des Kammergerichts	http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/grundbuch/grundbuchverfahre
– Zentrale Grundbuchdatenstelle –	n.html
Elßholzstraße 30-33	
10781 Berlin	
Brandenburg	
Präsident des	http://www.olg.brandenburg.de
Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Gertrud-Piter-Platz 11	
14770 Brandenburg an der Havel	
Bremen	
Präsidentin des	http://www.oberlandesgericht.bremen.de
Hanseatischen Oberlandesgerichts	
Am Wall 198	
28195 Bremen	
Hamburg	
Präsident des	https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway
Amtsgerichts Hamburg	
Caffamacherreihe 20	
20355 Hamburg	
Hessen	
Der Präsident	www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de
des Oberlandesgerichts Frankfurt	egb-abrufverfahren@olg.justiz.hessen.de
Referat I/3	Fax: 069/1367-2976
Zeil 42 (Gebäude D)	
60313 Frankfurt	
Mecklenburg-Vorpommern	
Der Präsident	http://www.mv-grundbuch.de
des Oberlandesgerichts Rostock	
Wallstraße 3	
18055 Rostock	
Niedersachsen	
Oberlandesgericht Celle	www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de
Schlossplatz 2	
29221 Celle	

Nordrhein-Westfalen	
Direktor des	websolumstar@ag-hagen.nrw.de
Amtsgerichts Hagen	Tel.: 02331/985 391
Internet-Grundbucheinsicht	Fax:: 02331/985 749
Heinitzstr. 42	
58097 Hagen	
Rheinland-Pfalz	
Präsident des	zulassungsstelle.egb@zw.mjv.rlp.de
Pfälzischen Oberlandesgerichts	
Schlossplatz 7	
66482 Zweibrücken	
Saarland	
Präsident des Amtsgerichts Saarbrücken	http://www.saarland.de/790.htm
Franz-Josef-Röder-Str. 13	http://www.saariana.ac///o.nan
66119 Saarbrücken	
ooti / Saarorucken	
Sachsen	
Leitstelle für Informationstechnologie der	http://www.justiz.sachsen.de/content/610.htm
sächsischen Justiz	
Gutenbergstraße 5	
01307 Dresden	
Sachsen-Anhalt	
Präsident des	https://www.grundbuch.sachsen-anhalt.de/
Oberlandesgerichts Naumburg	
-ADV-Referat-	
Domplatz 10	
06618 Naumburg	
Schleswig-Holstein	
Präsidentin	https://www.grundbuch-sh.de/egbaks/sites/allgemeines.html
des Schleswig-Holsteinischen	
Oberlandesgerichts	
- Grundbuchstelle –	
Gottorfstraße 2	
24837 Schleswig	
Thüringen	
Thüringen Herrn Präsidenten	http://www.thvoningon.do/th/do/infathal-/al-l-traniasha
	http://www.thueringen.de/th4/olg/infothek/elektronische_verfahren/grund
Thüringer Oberlandesgericht Rathenaustraße 13	buch/
07745 Jena	

Stand: 17.08.2015